

Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen für pensionierte Beamtinnen und Beamte in Kraft

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes und des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (GVBl. 2022, Seite 488) ist am 15. August 2022 eine zunächst zeitlich befristete Verbesserung bei den Hinzuverdienstgrenzen für pensionierte Beamtinnen und Beamte in Kraft getreten. Die Neuerung geht auf einen von den Regierungsfractionen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eingebrachten Änderungsantrag (Drs. 18/23564) zurück.

Sowohl die Coronapandemie als auch die sich nun nahtlos anschließende aktuelle Situation hinsichtlich der Geflüchteten aus der Ukraine haben einen erheblichen Bedarf an qualifiziertem Personal in der öffentlichen Verwaltung (Kreisverwaltungsbehörden, Regierungen, Schulen, Polizei u. ä.) zur Folge. Pensionierte Beamtinnen und Beamte könnten zu einer Entlastung der Personalsituation beitragen. Bisher hatte dies allerdings oft eine Kürzung der Pension zur Folge (vgl. Art. 83 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG), was viele pensionierte Beamtinnen und Beamte davon abhielt, eine Weiterbeschäftigung aufzunehmen. Damit soll nun Schluss sein.

Als Anreiz für die Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Interesse, die zum Ausgleich eines durch Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie oder auf Grund der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine erhöhten Arbeitsaufwands erfolgt, werden die anrechnungsfreien Hinzuverdienstmöglichkeiten für die Weiterbeschäftigung von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen durch eine zeitlich befristete Anhebung der gesetzlichen Höchstgrenze auf 150 v. H. der ruhegehaltfähigen Bezüge maßgeblich verbessert. Um gleichzeitig Fehlanreize für vorzeitige Ruhestandsversetzungen zu vermeiden, bleibt die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze denjenigen vorbehalten, die wegen Erreichens der für sie geltenden Regelaltersgrenze oder nach Hinausschieben in den Ruhestand getreten sind.

Die Sonderregelung gilt zunächst nur bis zum 31. Dezember 2025.

Einschlägige Regelungen aus dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG)

Art. 83 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG:

„Als Höchstgrenze gelten für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sowie für Witwer und Witwen die ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A3.“

Art. 114e BayBeamtVG (neue – zunächst befristete – Sonderregelung):

„Bei Verwendungseinkommen von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen für Beschäftigungen im öffentlichen Interesse, die zum Ausgleich eines durch Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie oder auf Grund der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine erhöhten Arbeitsaufwands erfolgen, wird die Höchstgrenze nach Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 bis 31. Dezember 2025 mit dem Faktor 1,5 vervielfacht, wenn der Ruhestandseintritt wegen Erreichens der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze oder nach Hinausschieben erfolgte.“